

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 28. Februar 1865.)

4. Bekanntmachung,

die Eintheilung der Königlich Bayerischen Regierungsbezirke diesseits des Rheins u. in Bezirksamter

betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung, des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Neuherrn zu München, sind den Königl. Landgerichten, Gerichts- und Polizeibehörden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, sowie den Landkommisariaten in der Rheinpfalz, welchen hortsseits zu Ausstellung, resp. Beglaubigung von Bescheinigungen über die Unterthansseigenschaft und die Wiederaufnahme befugt sind, die Namen „Bezirksämter“ beigelegt worden.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachung vom 14. Juli 1852 (Stück 9 Nr. 17 der Gesetzsammlung von 1852) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, am 26. Januar 1865.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Deitn. Kurz.